

## Berufsbezeichnung

Eine Fachzeitschrift berichtet unter der Überschrift »Amalgam unter Beschuss. Was ist dran an den Vorwürfen?« über die öffentliche Diskussion, ob von Amalgam-Plomben eine schleichende Vergiftung ausgeht oder ob die Amalgamdebatte das Resultat einer Umwelt-Phobie ist. In diesem Zusammenhang bezeichnet die Zeitschrift einen namentlich genannten Mediziner und entschiedenen Gegner der Verwendung von Amalgam einen »selbsternannten Toxikologen«. Nachdem sie bei der Redaktion der Zeitschrift vergeblich um Aufklärung gebeten hat, beschwert sich eine Leserin des Blattes beim Deutschen Presserat. Ihres Wissens nach habe sich der zitierte Mediziner als klinischer Toxikologe habilitiert. Die Redaktion erklärt, dass sie der Beschwerdeführerin deshalb nicht geantwortet habe, weil ihre Zeitschrift aus rechtlichen Gründen nur in die Hände von Ärzten gelangen dürfe. Insofern betrachte sie die Beschwerdeführerin nicht als Leserin des Blattes. Berufsrechtlich gesehen stehe dem Betroffenen die offizielle Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung als Toxikologe nicht zu. Dem »Handlexikon für den Kassenarzt« sei zu entnehmen, dass sich ein Internist als Arzt für innere Medizin bezeichnen dürfe und nur die dazu aufgeführten Teilgebietsbezeichnungen erwerben könne. »Pharmakologie und Toxikologie« dagegen seien Gebietsbezeichnungen für Pharmakologen und nicht Teilgebietsbezeichnungen für Internisten. Obwohl der in dem Bericht zitierte Mediziner die Lehrbefähigung auf einem bestimmten Bereich der inneren Medizin erworben habe, dürfe er also berufsrechtlich gesehen die Zusatzbezeichnung als Toxikologe nicht führen, da es für Internisten keine entsprechende Teilgebietsbezeichnung gebe. (1992)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für begründet und spricht der Zeitschrift eine Missbilligung aus. Er sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex, der in unbegründeten Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur, einen Widerspruch zu journalistischem Anstand sieht. Nach Ansicht des Presserats ist die Behauptung, der Betroffene sei »selbsternannter« Toxikologe, unvereinbar mit der Tatsache, dass er habilitierter klinischer Toxikologe ist und auf diesem Gebiet über umfangreiche wissenschaftliche Qualifikationen und praktische Erfahrungen verfügt. So war er mehrere Jahre Oberarzt der toxikologischen Abteilung eines großen Klinikums und leitender toxikologischer Notarzt der Berufsfeuerwehr einer deutschen Großstadt. Der Mediziner hält laufend Kurse für Notärzte über Vergiftungstherapie und hat verschiedene Monografien über dieses Thema verfasst. Durch die Bezeichnung »selbsternannter Toxikologe« wird seine wissenschaftliche Qualifikation zu Unrecht in Frage gestellt, um seinen Standpunkt in der Amalgam-Diskussion von vorne herein abzuwerten und seine Person als wenig vertrauenswürdig erscheinen zu lassen. Die Einlassung der Zeitschrift, dass dem Betroffenen eine offizielle Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung

als Toxikologe nicht zustehe, hält der Presserat in diesem Zusammenhang für unerheblich. (B 45/92)

**Aktenzeichen:**B 45/92

**Veröffentlicht am:** 01.01.1992

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** Missbilligung